	<b>Gemeinde Gals</b>	

**Reglement über die Benützung  
der öffentlichen Parkplätze**

Die Einwohnergemeinde Gals

erlässt

folgendes

## Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglements bezweckt, durch das Einrichten von Parkzonen das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen der Einwohnergemeinde Gals einheitlich zu regeln.</p>
Begriff	<p>Art. 2 Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Gals stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p>
Parkzonen	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Die Bereiche der öffentlichen Parkplätze, die als Parkzonen gelten, sind in Anhang 1 dargestellt und werden als Flächen für „Parkieren mit Parkscheiben mit Zeitangabe auf Zusatztafel, Signal Nr. 4.18“ ausgestaltet. <sup>2</sup> In den Parkzonen gilt für das Abstellen von leichten Motorwagen und Motorrädern:     a. an Werktagen zwischen 0800 und 1900 Uhr eine Parkzeit von höchstens zwei Stunden;     b. zwischen 1900 und 0800 Uhr eine Parkzeit von höchstens vier Stunden. <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Parkieren mit Parkkarte. <sup>4</sup> Schwere Motorwagen und Anhänger aller Art dürfen in der Parkzone nicht parkiert werden.</p>
Parkkarte	<p>Art. 4 <sup>1</sup> In Parkzonen kann mit einer Bewilligung (Parkkarte) dauernd parkiert werden. <sup>2</sup> Die Parkkarten gelten für alle Parkzonen. <sup>3</sup> Sie werden als Tages-, Monats- oder Jahresparkkarten ausgestellt. <sup>4</sup> Sie begründen keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.</p>
Abgabe	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Parkkarten können abgegeben werden an: a) Personen, die unmittelbar bei einer Parkkartenzone wohnen und nicht über genügend private Parkplätze verfügen; b) Geschäftsbetriebe, die unmittelbar bei einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über genügend betriebseigene Parkplätze für ihre Angestellten oder Kunden verfügen; c) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern, die in einer Parkkartenzone wohnen;</p>

	<p>d) in besonders begründeten Fällen an weitere Personen oder Einrichtungen, die auf eine Parkkarte angewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.</p> <p><sup>3</sup> Werden mehr Parkkarten nachgesucht, als Parkplätze verfügbar sind, so kann die Gemeinde die Parkkarten entsprechend den nachgewiesenen Bedürfnissen der Gesuchsteller abgeben.</p>
Gebühren	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Er hält sich dabei an folgenden Gebührenrahmen:</p> <p>a. Tageskarten CHF 6.00 bis CHF 10.00</p> <p>b. Monatskarten CHF 80.00 bis CHF 150.00</p> <p>c. Jahreskarten CHF 800.00 bis CHF 1'500.00</p> <p><sup>2</sup> An körperlich behinderte Personen können die Parkkarten gebührenfrei abgegeben werden.</p>
Strafbestimmung	<p>Art. 7</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen auf dieses gestützte Verfügungen sowie die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte werden mit Busse bis zu CHF 1'000.— bestraft-</p> <p><sup>2</sup> Verfügungen enthalten eine Bussenandrohung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Rechtsweg bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>


Gals, 14. 11. 2014

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
HP. Schwab

  
M. Schneider



Unbeglaubigte Plankopie! Darf nicht für Baubewilligungen verwendet werden!

Die unter [www.geoseeland.ch](http://www.geoseeland.ch) aufgeschalteten Daten haben nur informativen Charakter. Sie stellen Daten verschiedener Datenherren dar, welche sämtliche Urheberrechte an Plan und Daten behalten. Rechtsverbindliche Auskünfte geben ausschliesslich die zuständigen Behörden. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten. Je nach verwendetem Drucker und Browser können Abweichungen vom ausgewählten Massstab auftreten.

20 m 15. September 2014 Bemerkungen:  
70 ft Massstab 1:1'000





Unbeglaubigte Plankopie! Darf nicht für Baubewilligungen verwendet werden!

Die unter [www.geoseeland.ch](http://www.geoseeland.ch) aufgeschalteten Daten haben nur informativen Charakter. Sie stellen Daten verschiedener Datenherren dar, welche sämtliche Urheberrechte an Plan und Daten behalten. Rechtsverbindliche Auskünfte geben ausschliesslich die zuständigen Behörden. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten. Je nach verwendetem Drucker und Browser können Abweichungen vom ausgewählten Massstab auftreten.

20 m 17. September 2014 Bemerkungen:  
70 ft Massstab 1:1'000

